



VERWALTUNGSAADEMIE DES BUNDES

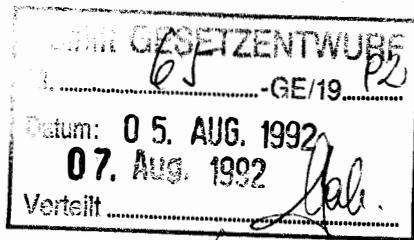
o. Univ.-Prof. Dr.

THEO ÖHLINGER

Direktor

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



S. 1. 6tzwange

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsge setzes und des Verwaltungsaademiegesetzes;
Stellungnahme der Verwaltungsaademie

In der Anlage wird die Stellungnahme der Verwaltungsaademie zu dem mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 1992, GZ 141.210/1-I/11/92, versendeten Gesetzentwurfe übermittelt.

Wien, am 30. Juli 1992

Der Direktor:

Theo Öhliger

GZ.: 1134/1/92

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1010 Wien



VERWALTUNGSSAKADEMIE DES BUNDES

o. Univ.-Prof. Dr.

THEO ÖHLINGER
Direktor

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung der Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungssakademiegesetz

Der mit do. GZ 141.210/1-I/11/92 übermittelte Entwurf eines Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes gibt aus der Sicht der Verwaltungssakademie des Bundes zu folgender Stellungnahme Anlaß. Diese bezieht sich ausschließlich auf Art. III des Entwurfs, der eine Novellierung des Verwaltungssakademiegesetzes vorsieht.

Zu Art. III Z.1: Die Verwaltungssakademie wäre mit ihren derzeitigen räumlichen und personellen Ressourcen nicht in der Lage, Blockseminare während der Schulferien mit gleichzeitiger Kinderbetreuung durchzuführen. Es wird daran erinnert, daß mangels eines erforderlichen Kontingents an Überstunden die Ferienzeit zum Zeitausgleich genutzt werden muß und ferner der Bau der Verwaltungssakademie (Schloß Laudon) jährliche Reparaturen erfordert, die in den Monaten Juli und August durchgeführt werden müssen.

Auch während der Vorlesungszeit (September bis Mitte Juli) würden derzeit weder Räume noch Personal für eine Kinderbetreuung zur Verfügung stehen. Es gibt jedoch eine Zusage der Gemeinde Wien, Kinder von Seminarteilnehmern, für die keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, während der Seminardauer in einem Städtischen Kindergarten aufzunehmen. Diese Zusage wurde in den letzten 10 Jahren nur ein einziges Mal in Anspruch genommen.

Zu Art. III Z. 2: Die hier vorgesehenen Seminare über Gleichbehandlungsfragen und zur Information von Frauen über ihre Rechte sowie Fortbildungsseminare für Gleichbehandlungsbeauftragte werden von der Verwaltungssakademie schon seit längerem auch ohne gesetzlichen Auftrag durchgeführt.

Zu Art. III Z. 3 (§ 34 Abs. 2): Nach Ansicht der Verwaltungsakademie kann es nicht der primäre Zweck der Führungskräfteschulung sein, über Inhalt und Zielsetzung des Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes zu informieren.

Selbstverständlich ist der Idee der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Führungskräfteschulung der gebotene Platz einzuräumen und wurde ihr auch schon bisher eingeräumt. Dem bisherigen Konzept der Führungskräfteschulung der Verwaltungsakademie entspricht es allerdings, von der Praxis und den realen Problemen und nicht von Gesetzestexten auszugehen. Unter diesem Gesichtspunkt würde die Verwirklichung des vorgesehenen § 34 Abs. 2 und 3 Verwaltungsakademiegesetz eine sinnvolle Führungskräfteschulung geradezu verhindern, da dieser das Konzept von Verhaltenstraining und Training der Kommunikationsfähigkeit und nicht der frontale Vortrag über Inhalt und Zielsetzungen von Gesetzen - wovon die Formulierung des Entwurfs auszugehen scheint (arg.: "Gegenstand") - zugrundeliegt.

Die Verwaltungsakademie des Bundes war schon bislang stets bestrebt, den Problemen der Frauen und dem Anliegen der Gleichbehandlung in ihren Programmen sowohl der beruflichen Weiterbildung als auch der Führungskräfteschulung voll Rechnung zu tragen. Es ist ihr gegenüber vom do. Ressort auch nie eine Kritik vorgetragen worden. Sollten dennoch nach Ansicht des do. Ressorts Defizite in dieser Hinsicht bestehen, so ersucht die Verwaltungsakademie, diese aufzuzeigen. Sie wird nach Kräften bemüht sein, solche Mängel abzustellen. Demgegenüber erscheint der Verwaltungsakademie ein abstrakter Gesetzesauftrag entgegen dem Problembewußtsein der Betroffenen, der überdies, wörtlich genommen, die Einstellung des bisherigen - und, wie die Verwaltungsakademie meint, im Prinzip bewährten - inhaltlichen und methodischen Konzepts der Führungskräfteschulung erzwingen würde, ohne ein für die Verwaltungsakademie erkennbares anderes sinnvolles Konzept an dessen Stelle zu setzen, nicht sehr zweckmäßig.

Sinnvoll erscheint der Verwaltungsakademie eine bevorzugte Zulassung von Frauen zu Führungskräfteschulungen.

Zu Art. III Z. 3 (§ 34 Abs. 3): Die Verwaltungsakademie bietet jetzt schon Seminare über Gleichbehandlungsfragen an. Teilweise konnten diese Seminare allerdings mangels einer Mindestanzahl von 10 Teilnehmern nicht durchgeführt werden. Sie wird in Zukunft - auch ohne gesetzliche Verpflichtung - Seminare über Inhalt und Ziel des Gleichbehandlungsgesetzes organisieren. Einen Zwang zur Teilnahme kann die Verwaltungsakademie aber nicht ausüben.

Zusammenfassend wird festgehalten, daß der Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsakademiegesetz nicht als effizienter Beitrag zur Lösung der Gleichbehandlungsproblematik im öffentlichen Dienst erscheint und effizientere Beiträge von Seiten der Verwaltungsakademie auch ohne Gesetzesänderung möglich erscheinen. Die Verwaltungsakademie ist zu einer Kooperation in diesen Fragen gerne bereit.

Unter einen werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 24. Juli 1992

Der Direktor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Helmut Pernkopf". The signature is fluid and cursive, with a prominent "H" at the beginning.